

Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – „Buchenhöhe“	1
2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	2
Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerhügel“ des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	3
Gemeinde Saaldorf-Surheim Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; Widmung der Stichstraße Obersurheimer Straße gemäß Art. 6 BayStrWG	4

Bek. Nr. 1

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – „Buchenhöhe“

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 12.09.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Buchenhöhe“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Berchtesgaden, Bauamt, Zi. 17, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche

für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 13. September 2023
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

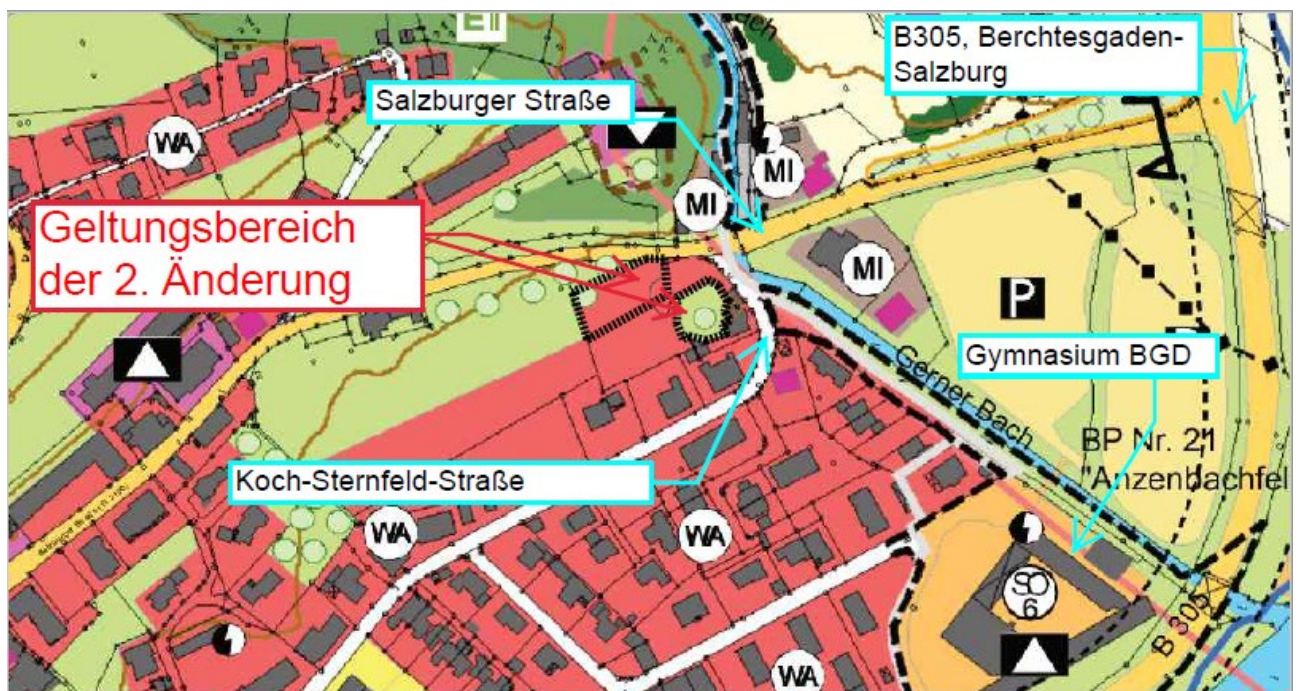
Markt Berchtesgaden

2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.06.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden gefasst. Die Änderung wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Mit der Änderung soll die Grundlage für die Neuaufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 – „Malerhügel“ (Parallelverfahren) zwecks Neubau von vier Wohngebäuden zur Schaffung von Wohnraum am unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich im Bereich des sog. „Malerhügels“, westlich des Einmündungsbereiches Koch-Sternfeld-Straße / Salzburger Straße und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 12.09.2023 den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 30.08.2023 gebilligt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der Unterlagen im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

27. September 2023 bis 27. Oktober 2023

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Zur öffentlichen Einsichtnahme liegen der Vorentwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht aus. Parallel dazu stehen die Informationen unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/flaechennutzungsplan> ständig zum Abruf bereit.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung wird gegeben. Hierzu können sie sich im Rathaus Berchtesgaden in Zi. 16 oder Zi. 17 an die zuständigen Mitarbeiter wenden.

Berchtesgaden, den 13. September 2023
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

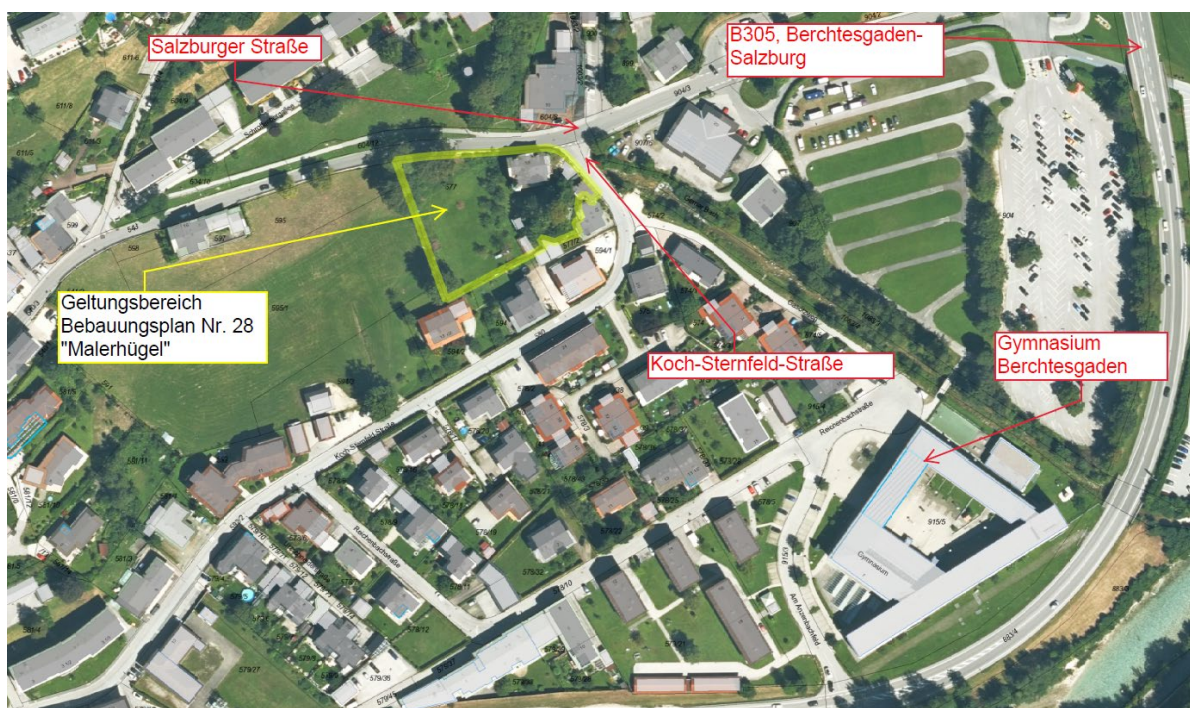
Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerhügel“ des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.06.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerhügel“ gefasst. Das Aufstellungsverfahren wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Mit der Neuaufstellung soll eine städtebauliche Neuordnung auf dem Grundstück erfolgen, welche den Abbruch eines nicht mehr sanierungsfähigen Wohngebäudes vorsieht, sowie das Baurecht für die Errichtung von vier Wohngebäuden zur Schaffung von Wohnraum, von Nebenanlagen wie Garagen, Carports und Stellplätzen, sowie den erforderlichen Verkehrsanlagen am unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich geschaffen werden.

Im Weiteren werden innerhalb des Bebauungsplans zwei Ausgleichsflächen festgesetzt, welche den Eingriff kompensieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummer 577 der Gemarkung Berchtesgaden, befindet sich im Bereich des sog. „Malerhügels“, westlich des Einmündungsbereiches Koch-Sternfeld-Straße / Salzburger Straße und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 12.09.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerhügel“ in der Fassung vom 29.08.2023 gebilligt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der Unterlagen im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

27. September 2023 bis 27. Oktober 2023

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Zur öffentlichen Einsichtnahme liegen der Vorentwurf des Bebauungsplans, die Begründung mit Umweltbericht, ein hydrotechnisches Gutachten der Fa. aquasoli und die geotechnische Beurteilung der Bodenverhältnisse für die Anlage von Sickerrigolen von Dr. Stefan Kellerbauer aus.

Parallel dazu stehen die Informationen unter

<https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene/in-aufstellung-in-aenderung> ständig zum Abruf bereit.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung wird gegeben. Hierzu können sie sich im Rathaus Berchtesgaden in Zi. 16 oder Zi. 17 an die zuständigen Mitarbeiter wenden.

Berchtesgaden, den 13. September 2023
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen; Widmung der Stichstraße Obersurheimer Straße gemäß Art. 6 BayStrWG

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 12.09.2023 wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet:

1. Straßenbeschreibung:
Straßenname: Stichstraße Obersurheimer Straße
Flurnummer: 9933-0-985/13 Gemarkung Surheim (Teilweise)
Anfangspunkt: Abzweigung von der Obersurheimer Straße Fl.Nr. 990, Gemarkung Surheim
Richtung Hausnummern Obersurheimer Straße 25a + 31 + 29
Endpunkt: Östliches Ende des schmalen Teils der Fl.Nr. 985/13, Gemarkung Surheim
Länge: 0,075 km

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,075	0,075

3. Sonstiges
Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden. Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenener Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 14. September 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
